

Richtlinien für Schülerwettbewerbe vom 29.06.2015**1. Vorbemerkung**

Schülerwettbewerbe im Sinne dieser Richtlinien sind Veranstaltungen, die auf freiwilliger Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an einem Leistungsvergleich beruhen. Sie werden mit Bezug zum Fachunterricht oder allgemein bildenden Themen durchgeführt.

2. Allgemeines

- 2.1. Schülerwettbewerbe sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit speziellen Fragestellungen und Inhalten aus allen Lebensbereichen anzuregen und zu besonderen Leistungen zu motivieren. In der Auseinandersetzung mit Wettbewerbsaufgaben werden die selbstständige Arbeit gefördert, Energie, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Kreativität entwickelt.
- 2.2. Die Wettbewerbe unterstützen Schülerinnen und Schüler auch bei der Entwicklung kooperativer Arbeitsformen und sozialer Verhaltensweisen. Die Entfaltung sozialer Werte wie Fairness, Respekt und Anerkennung wird im gemeinsamen Wettstreifen gefördert.
- 2.3. Die Wettbewerbe haben für die Schulen eine wichtige Funktion. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Wettbewerben gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, können zur Weiterentwicklung des Unterrichts beitragen. Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben für das Schulleben von großem Nutzen sein.

3. Befürwortung von Schülerwettbewerben und Einschränkungen

- 3.1. Schülerwettbewerbe werden von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft befürwortet, wenn sie eine wichtige Ergänzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule darstellen.
- 3.2. Insbesondere gehören dazu die Wettbewerbe, die nach der gemeinsamen Erklärung der Länder und des Bundes vom 14. September 1984 bundesweit ausgetragen werden, auf internationale Verträge der Bundesrepublik zurückgehen oder von der Kultusministerkonferenz empfohlen werden. Zu diesen kontinuierlich stattfindenden Schülerwettbewerben kommen weitere hinzu. Eine jeweils aktualisierte Liste der Wettbewerbe ist über das Internet zugänglich.
- 3.3. Fällt in der Schule die Entscheidung, an einem in der Liste nicht enthaltenen Wettbewerb teilzunehmen, ist zu berücksichtigen, dass Schülerwettbewerbe nur durchgeführt oder befürwortet werden können, wenn sie mit den Bildungs- und Erziehungszielen des Bremischen Schulgesetzes in Einklang stehen. Ausgeschlossen sind Wettbewerbe mit vornehmlich kommerziell ausgerichteter Zielsetzung sowie Wettbewerbe mit werbendem Charakter für politische Parteien und Organisationen. Darüber hinaus können schulische sowie unterrichtliche Gründe der Durchführung oder Befürwortung entgegenstehen.

4. Wettbewerbe als Schulveranstaltungen

- 4.1. Veranstaltungen im Rahmen von befürworteten Wettbewerben sind für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler schulische Veranstaltungen.
- 4.2. Für Lehrerinnen und Lehrer werden die Aufsichtsführung und die Erfüllung besonderer Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe als dienstliche Tätigkeit anerkannt.

5. Berücksichtigung von Wettbewerbsbeiträgen im Unterricht und im Zeugnis

- 5.1. Eine Leistung, die als Wettbewerbsbeitrag erbracht wird, soll in der Regel in den schulischen Unterricht einbezogen werden. Das Zeugnis kann auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Vermerke über die Teilnahme an befürworteten Wettbewerben enthalten.
- 5.2. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe haben die Möglichkeit, umfassende Leistungen, die sie im Rahmen von Wettbewerben erbracht haben, als „besondere Lernleistung“ nach § 16 AP-V in die Abiturprüfung einzubringen. Hierzu gelten folgende Regelungen:
 - 5.2.1 Die Wettbewerbsleistung muss im Rahmen eines genehmigten Wettbewerbs erbracht werden.
 - 5.2.2 Die Genehmigung eines Wettbewerbs kann bei mehrstufigen Wettbewerben an das Erreichen ausgewiesener Ebenen des Wettbewerbs gebunden sein.
 - 5.2.3 Die Wettbewerbsleistung ist in der Qualifikationsphase zu erbringen.
 - 5.2.4 Die Qualität der Wettbewerbsleistung muss dem Niveau der im Bildungsplan für die Gymnasiale Oberstufe – Qualifikationsphase formulierten fachlichen Kompetenzen der Bezugsfächer entsprechen.

Eine Liste der genehmigten Wettbewerbe wird auf der Internetseite der Senatorin für Bildung und Wissenschaft geführt. Auf Antrag können weitere Wettbewerbe genehmigt werden.

6. Geltungsdauer

Die Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtlinie vom 12. Januar 2008 wird mit gleichem Termin außer Kraft gesetzt.

Genehmigte Wettbewerbe zur Einbringung einer besonderen Lernleistung in die Abiturprüfung

Stand: 15. Juni 2015

Bei der Auswahl von Wettbewerben ist zu beachten, dass durch die unterschiedliche Dauer der Wettbewerbsrunden einige Wettbewerbsarbeiten nur in einer Jahrgangsstufe angefertigt werden können.

1. „**Jugend forscht**“: Beiträge, die im Landeswettbewerb eine Platzierung erreichen.
 2. „**Jugend musiziert**“: Erster Preis beim Landeswettbewerb in der Solo- oder Gruppenwertung (jedoch nicht erste Begleiterpreise). Eine Gruppenleistung ist bis hin zu einem Quartett möglich.
 3. „**Bundeswettbewerb Jugend komponiert**“: Auszeichnung im Bundeswettbewerb.
 4. „**Bundeswettbewerb Fremdsprachen**“: Wettbewerbsarbeiten der Sparte „Solo 10 +“, die in die 3. Runde aufgenommen wurden.
 5. „**Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten**“: Eine von einer Regionaljury als preiswürdig bewertete Arbeit.
 6. „**Bundeswettbewerb Mathematik**“: Bearbeitete und eingesandte Aufgaben der zweiten Wettbewerbsrunde.
 7. „**Bundeswettbewerb Informatik**“: Bearbeitete und eingesandte Aufgaben der zweiten Wettbewerbsrunde.
 8. „**Bundesumweltwettbewerb**“: Arbeiten, die in der Sparte „BUW II“ mit einem Haupt-, Sonder- oder Förderpreis ausgezeichnet wurden.
- .